

Auswirkungen der SGB VIII-Reform auf die Schnittstelle Eingliederungshilfe – Kinder- und Jugendhilfe



Christoph Grünenwald



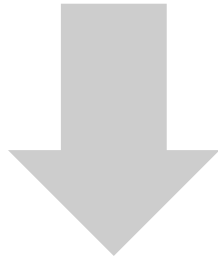
christoph-gruenenwald@gmx.de

Themen

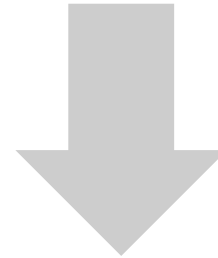
1. Reformstufe 3 BTHG
2. KJSG
 - a) Inklusive Lösung
 - b) Neuer Tatbestand des § 41 SGB VIII
 - c) Übergangsplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII-E)

Bundesteilhabegesetz

Zwei Regelungsstränge mit Bedeutung für die
Kinder- und Jugendhilfe



Seit: 01.01.2018
Reformstufe 2
Art. 1 BTHG
§§ 1 – 89 SGB IX



Seit: 01.01.2020
Reformstufe 3
Art. 9 BTHG
§§ im SGB VIII

Reformstufe 3 BTHG

A stylized, handwritten signature in white ink, consisting of several loops and flourishes, positioned above the name.

Christoph Grünenwald

Änderungen im SGB VIII

- Art. 9 BTHG
 - Folgeänderungen des § 10 Abs. 4 SGB VIII
 - Änderung des § 35a Abs. 3 SGB VIII
 - Folgeänderung des § 45 Abs. 6 SGB VIII

Aktueller Wortlaut des § 35a Abs. 3 SGB VIII

„Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“

Verweisungen



Grundsätzliches

- Verweis § 35a Abs. 3 SGB VIII auf Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX
- Inhalte der Leistungsgruppen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX dort grob definiert
- Durch weitergehende Verweisungen in diesen Vorschriften auf Normen des Teil 1 SGB IX werden die einzelnen Leistungen näher definiert

Grundsätzliches

- Leistungskatalog des Teils 1 begrenzt im Rahmen des Verweises § 35a Abs. 3 SGB VIII und der Weiterverweisungen
- Leistungen müssen auf Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung anwendbar sein und im SGB VIII dürfen keine abweichenden Regelungen bestehen
- Bisheriger offener Leistungskatalog der §§ 54 ff. SGB XII bleibt im neuen SGB IX erhalten, wird aber grundlegend überarbeitet, d.h. neu definiert, beschrieben, strukturiert und konkreter gefasst.

Einige Neuheiten

- Neue Leistungsgruppen
- Bisher nicht geregelte Leistungen wurden im Gesetz hinterlegt (z.B. Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX)
- Pauschale Geldleistung nach § 116 SGB IX
- Gemeinsame Leistungserbringung („Pooling“) bei einigen Leistungen

KJSG

A stylized, handwritten signature in white ink, consisting of several loops and flourishes, positioned above the name.

Christoph Grünenwald

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- Grundlage =
- ehem. KJSG
- „Mitreden – Mitgestalten“
- Wissenschaftliche Auswertungen

- Verkündung für nächstes Frühjahr geplant

Inklusive Lösung

A stylized, handwritten signature in white ink, consisting of several loops and flourishes, positioned centrally below the title.

Christoph Grünenwald

Inklusive Lösung

- Stufe 1: Inkrafttreten nach Verkündung des KJSG
- Stufe 2: Inkrafttreten am 01.01.2024; Außerkrafttreten am 31.12.2027
- Stufe 3: Inkrafttreten am 01.01.2028

Stufe 1

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion im SGB VIII (sowohl insgesamt als auch bei einzelnen Aufgaben)
- Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII-E)
- Beteiligung am Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E)
- Beratende Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 6 SGB IX-E)
- Vorschlagsrecht zur Durchführung einer Gesamtpflichtkonferenz für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 119 Abs. 1 S. 2 SGB IX-E)
- Einführung von § 10a SGB VIII – Beratung

Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII-E)

- Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 36b Abs. 1, 2 SGB VIII-E)
- Besondere Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 3 SGB VIII)

Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern

- Verpflichtende rechtzeitige Einbindung in Hilfeplanverfahren (§ 36b Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E)
- Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang (§ 36b Abs. 2 SGB VIII-E)
- Insbesondere über Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs und Zielsetzungen der Leistungsgewährung
- Teilhabeplan zu berücksichtigen

Zusammenarbeit mit Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 3 SGB VIII-E)

- Einbindung in Hilfeplan ein Jahr vor voraussichtlichem Zuständigkeitsübergang
- Übergangsplanungskonferenz spätestens sechs Monate vor voraussichtlichem Zuständigkeitsübergang
- Gemeinsame Prüfung der bedarfsdeckenden Leistung nach Zuständigkeitsübergang
- Teilhabeplan zu berücksichtigen
- Ergebnisse der Übergangsplanung fließen in Gesamtplan ein

Beteiligung am Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII-E)

- Verpflichtung zur Beteiligung anderer Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger usw.
- Soweit erforderlich zur Bedarfsfeststellung der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich

Beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren (§§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E, 117 Abs. 6 SGB IX-E)

- Information des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten des minderjährigen Leistungsberechtigten
- Beratende Teilnahme des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sofern zur Bedarfsfeststellung erforderlich

Beratende Teilnahme am Gesamtplanverfahren (§§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E, 117 Abs. 6 SGB IX-E)

- Abweichung in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei möglicher Verzögerung des Gesamtplanverfahrens)
- Teilnahme nicht als Rehabilitationsträger
- Aufklärung der Personensorgeberechtigten über die Rolle des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Unabhängig von Teilhabeplan

Vorschlag einer Gesamtpflichtkonferenz (§ 119 Abs. 1 S. 2 SGB IX-E)

- Vorschlagsrecht einer Gesamtpflichtkonferenz für:
- Leistungsberechtigte
- Beteiligte Rehabilitationsträger
- Bei minderjährigen Leistungsberechtigten der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Beratung (§ 10a SGB VIII)

- Allgemeiner Beratungsanspruch für Leistungsberechtigte oder –empfänger (§ 10a Abs. 1 SGB VIII)
- Beratungsinhalte in § 10a Abs. 2 SGB VIII geregelt: z.B. Leistungen anderer Leistungsträger, Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen usw.

Von der Beratung umfasste Tätigkeiten (§ 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)

- Soweit erforderlich:
- Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Stufe 2

- Einführung von § 10b SGB VIII –
Verfahrenslotse zur Vermittlung von
Eingliederungshilfeleistung

Verfahrenslotse (§ 10b SGB VIII)

- Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslotsen bei Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Unterstützung bei der Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Stufe 3

- Übergang der vorrangigen Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung auf die Kinder- und Jugendhilfe
- **Bedingung:** Ein Bundesgesetz, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt, muss bis 01.01.2027 in Kraft getreten sein

Neuer Tatbestand des § 41 SGB VIII



Christoph Grünenwald

Eingliederungshilfe für junge Volljährige mit seelischer Behinderung (§ 41 SGB VIII)

- Junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
- Bisher: Soll-Bestimmung; zukünftig: Gebundene Entscheidung
- § 35a SGB VIII in das Leistungsspektrum der Hilfe für junge Volljährige einbezogen (§ 41 Abs. 2 SGB VIII)

Neuer Tatbestand des § 41 SGB VIII

- Junge Volljährige
- Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet nicht eine eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung
- Geeignete und notwendige Hilfe

Neuer Prüfauftrag

- „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf Verselbstständigung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des jungen Volljährigen
- Keine Prognose, ob Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird

Übergangsplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII)



Christoph Grünenwald

Übergangsplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII-E)

- Bei Beendigung oder fehlender Fortsetzung der Hilfe nach § 41 SGB VIII, gilt § 36b Abs. 1, 2 SGB VIII-E entsprechend
- Einbindung anderer Sozialleistungsträger in Hilfeplanung ab einem Jahr vor voraussichtlichem Zuständigkeitsübergang
- Gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung spätestens sechs Monate vor voraussichtlichem Zuständigkeitsübergang

Prüfauftrag (§ 41 Abs. 3 S. 2, 3 SGB VIII-E)

- Gemeinsame Prüfung: Welche Leistung entspricht nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen?
- Ergebnisse der Übergangsplanung werden der Hilfestellung nach Zuständigkeitsübergang zugrunde gelegt

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

A handwritten signature in white ink, consisting of stylized, overlapping loops and curves, positioned above the name.

Christoph Grünenwald